

Die Stadt Rothenfels erläßt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende

GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1 - Gebührentatbestand

Die Stadt Rothenfels erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. Friedhofsunterhaltungsgebühren
5. Sonstige Gebühren

§ 2 - Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattung | 155,00 Euro |
| 2. für Doppelgräber für Erd- und Urnenbestattung | 255,00 Euro. |

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 3 - Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Tag 25,00 Euro, mindestens jedoch 50,00 Euro.

§ 4 - Grabherstellungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abräumen von Steinen und Felsen) betragen

- | | | |
|------------------------------|---|-------------|
| a) Grab | - Normaltiefe | 425,00 Euro |
| | - Tiefgrab | 530,00 Euro |
| | - Urnengrab | 95,00 Euro |
| b) Kinderbestattungen | für Kinder bis 2 Jahre,
Tot- und Fehlgeburten | 125,00 Euro |
| | für Kinder von 2 bis 7 Jahre | 195,00 Euro |
| | für Kinder von 7 bis 12 Jahre | 250,00 Euro |
| a) Ausgrabungen, Umbettungen | zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchstabe a) und b) | |
| | - Erdbestattung | 390,00 Euro |
| | - Urnenbestattung | 90,00 Euro |
| b) Zuschläge | - Winterzuschlag, | |
| | Frosttiefe bis 20 cm | 20 v.H. |
| | Frosttiefe über 20 cm | 30 v.H. |
| | - Zuschlag für Grabherstellung an Samstagen | 50 v.H. |
| | -Zuschlag bei Beendigung der Grabschließungsarbeiten nach 17.00 Uhr | 30 v.H. |

c) Unvorhersehbare Arbeiten

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritter (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis berechnet:

Bestatter je Stunde	45,00 Euro
Gehilfe je Stunde	39,00 Euro.

§ 5 - Friedhofsunterhaltungsgebühren

Zur Deckung der laufenden Kosten des Friedhofsbetriebes wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro für jeden Grabplatz, dessen Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bei Neu- oder Wiedererwerb für die gesamte Laufzeit in einer Summe zur Zahlung fällig. Tiefengräber werden wie Einzelgräber behandelt.

§ 6 – Sonstige Gebühren

- Genehmigung eines Grabmales	15,00 Euro
- Umschreibungsgebühr (Nutzungsrecht)	13,00 Euro
- Erlaubnis zur Anbringung einer Gedenktafel	25,00 Euro

Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 – Entstehen und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.1980 außer Kraft.

Rothenfels, den 17.06.1999
STADT ROTHENFELS

R i c h a r t z
1. Bürgermeisterin

**§ 4 geändert durch Änderungssatzung vom 13.02.2007,
AMBI. vom 26.02.2007 Ausgabe März 2007**